

Wüstenrot & Württembergische AG

Stuttgart

– ISIN: DE0008051004 / WKN: 805100 –

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Dienstag, 19. Mai 2009 um 10:00 Uhr** im **Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle (Hegelsaal)** in **70174 Stuttgart, Berliner Platz 1-3**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, der Lageberichte für die Wüstenrot & Württembergische AG und den Konzern, des in den Lageberichten jeweils enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, des Vorschlages des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EUR 43.642.361,59 wie folgt zu verwenden:

0,50 EUR Dividende je Stückaktie	EUR 43.121.542,00
Einstellungen in die anderen Rücklagen	EUR 0,00
Vortrag auf neue Rechnung	EUR 520.819,59
Gesamt	EUR 43.642.361,59

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Ergänzung der Satzung in § 5 (Grundkapital und Aktien) um einen neuen Absatz 5

Um flexibel Finanzierungserfordernissen im Zusammenhang mit der Umsetzung strategischer Entscheidungen Rechnung tragen und die vorhandene Eigenkapitaldecke bei Bedarf kurzfristig stärken zu können, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals im Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens EUR 100.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge und
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, festzusetzen.

b. In § 5 der Satzung wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals im Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens EUR 100.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge und
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, festzusetzen.“

- c. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009 anzupassen.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 (Beschlussfassung) der Satzung

Die EU-Richtlinie 2007/36/EG vom 11.07.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären börsennotierter Gesellschaften (sog. Aktionärsrechterichtlinie; ABl. EU Nr. L 184 S. 17) ist vom deutschen Gesetzgeber noch im Jahr 2009 in nationales Recht umzusetzen. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vorgelegt, welches noch im Jahr 2009 verabschiedet werden soll.

Nach dem Gesetzesentwurf soll u.a. § 134 AktG mit Wirkung für Hauptversammlungen, zu denen nach dem 31. Oktober 2009 einberufen wird, geändert werden. § 134 Abs. 3 AktG regelt das Formerfordernis für die Stimmrechtsvollmacht, mittels der Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte ausüben lassen können. Nach der bisherigen Regelung besteht ein Schriftformerfordernis für die Stimmrechtsvollmacht, wobei die Satzung aber eine Erleichterung bestimmen kann. § 18 Abs. 3 der Satzung sieht hierzu derzeit Folgendes vor:

- „(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Satz 2 gilt nicht für Vollmachten an Kreditinstitute und in § 135 Abs. 9 AktG genannte Personen.“

Um sicherzustellen, dass die Satzungsregelung zur Erteilung von Stimmrechtsvollmachten auch nach Inkrafttreten des ARUG der Gesetzeslage entspricht, soll § 18 der Satzung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit das Gesetz für die Erteilung der Vollmacht eine strengere Form als die Erteilung per Telefax vorsieht und

dieses gesetzliche Formerfordernis nicht zwingend ist, kann die Vollmacht auch per Telefax erteilt werden.“

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 7 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) aus 16 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG i.V.m. den Bestimmungen des MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus acht von der Hauptversammlung und acht von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertretern zusammen.

Die Amtszeit der acht durch die Hauptversammlung gewählten Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung. Dementsprechend sind acht Anteilseignervertreter neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

1. Hans Dietmar Sauer, Ehemaliger Vorsitzender des Vorstands Landesbank Baden-Württemberg, wohnhaft in Ravensburg,
2. Christian Brand, Vorsitzender des Vorstands Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank, wohnhaft in Ettlingen,
3. Gunter Ernst, Ehemaliger Bereichsvorstand Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, wohnhaft in Aichstetten/Eschach,
4. Dr. Rainer Hägele, Rechtsanwalt, wohnhaft in Stuttgart,
5. Dr. Reiner Hagemann, Ehemaliger Vorsitzender des Vorstands Allianz Versicherungs-AG, wohnhaft in München,
6. Dr. Wolfgang Knapp, Rechtsanwalt, wohnhaft in Brüssel,
7. Ulrich Ruetz, Ehemaliger Vorsitzender des Vorstands BERU AG, wohnhaft in Ludwigsburg sowie
8. Joachim E. Schielke, Vorsitzender des Vorstands Baden-Württembergische Bank, Mitglied des Vorstands Landesbank Baden-Württemberg, wohnhaft in Backnang

jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Wahlen sollen im Wege von Einzelwahlen durchgeführt werden. Mit Blick auf Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen: Herr Sauer hat erklärt, dass er für den Fall seiner erneuten Wahl auch zukünftig für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Herr Sauer ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte der

Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen, Vorsitzender
Wüstenrot Holding AG, Ludwigsburg, Vorsitzender
ZF Friedrichshafen AG, Friedrichshafen

Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von
Wirtschaftsunternehmen ist Herr Sauer nicht.

Herr Brand ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte der

Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH & Co KG, Wasseraffingen
Wüstenrot Holding AG, Ludwigsburg

sowie Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien der folgenden
Wirtschaftsunternehmen:

BioPro Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart
BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Stuttgart
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim
Sächsische Aufbaubank-Förderbank, Dresden
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Bregenz

Herr Ernst ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte der

DAB-Bank-AG, München
Gütermann AG, Gutach
Schwäbische Bank AG, Stuttgart

Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von
Wirtschaftsunternehmen ist Herr Ernst nicht.

Herr Dr. Hägele ist weder Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten noch
Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von
Wirtschaftsunternehmen.

Herr Dr. Hagemann ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte der

Bayer Schering Pharma AG, Berlin
E.ON Energie AG, München
Hochtief Facility Management GmbH, Essen
VHV Allgemeine Versicherungs-AG, Hannover

Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von
Wirtschaftsunternehmen ist Herr Dr. Hagemann nicht.

Herr Dr. Knapp ist Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats der

Wüstenrot Holding AG, Ludwigsburg

Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen ist Herr Dr. Knapp nicht.

Herr Ruetz ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte der

Eisenwerke Fried. Wilh. Düker GmbH & Co KGaA, Laufach
Progress-Werke Oberkirch AG, Oberkirch
Wüstenrot Holding AG, Ludwigsburg

sowie Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen:

Kreissparkasse Ludwigsburg, Ludwigsburg
Weber-Hydraulik GmbH, Göglingen
SUMIDA Corp., Tokyo, Japan

Herr Schielke ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte der

Süd KB Unternehmensbeteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KGaA,
Stuttgart
Dürr AG, Stuttgart
ICS Informatik Consulting Systems AG, Stuttgart
Paul Hartmann Aktiengesellschaft, Heidenheim a.d. Brenz

sowie Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen:

BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Stuttgart
LHI Leasing GmbH, München
MKB Mittelrheinische Bank GmbH, Koblenz
MMV Leasing GmbH, Koblenz
Allgaier Werke GmbH, Uhingen
Behr Verwaltung GmbH, Stuttgart
LBBW Equity Partners GmbH & Co. KG, München
LBBW Equity Partner Verwaltungs-GmbH, München

Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Hauptversammlung wird unter Punkt 5 der Tagesordnung die Schaffung eines Genehmigten Kapitals über insgesamt bis zu EUR 100.000.000,00 durch die Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien vorgeschlagen (Genehmigtes Kapital 2009). Das Genehmigte Kapital 2009 soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Insgesamt darf bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 der Gesamtbetrag nicht überschritten werden. Die vorgeschlagene Höhe des Genehmigten Kapitals 2009 würde bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um ca. 22,17% entsprechen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 steht den Aktionären grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise erfüllt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der

Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Vorstands in bestimmten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand erstattet hiermit gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen Bericht über die zu Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

1. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich dieser etwaigen Spitzenbeträge dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Aus diesen Gründen und, da der Verwässerungseffekt im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts zur Vermeidung von Spitzenbeträgen nur gering ist, liegt die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse des Unternehmens und ihrer Aktionäre.

2. Bei Sachkapitalerhöhungen soll das Bezugsrecht zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb und muss daher in der Lage sein, an den Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen oder Beteiligungen daran zu erwerben. Durch Unternehmenszusammenschlüsse und -erwerbe kann die Gesellschaft ihre Marktposition in ihren Tätigkeitsfeldern absichern bzw. ausbauen oder sich für die weitere Unternehmensentwicklung förderliche ergänzende oder zusätzliche Geschäftsbereiche erschließen. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien als (teilweise) Gegenleistung zweckmäßig sein, um die Liquidität zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Im Einzelfall kann sich ein Unternehmenszusammenschluss oder der Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Unternehmensbeteiligung je nach den Umständen zudem nur dann als sinnvoll darstellen oder – zum Beispiel aufgrund entsprechender Forderungen der Gegenseite – nur dann realisieren lassen, wenn Aktien der Gesellschaft als (teilweise) Gegenleistung gewährt werden können. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der erfolgreiche Abschluss eines Zusammenschlusses oder Erwerbs vielfach nur dann möglich ist, wenn eine kurzfristige und flexible Umsetzung des Zusammenschlusses oder Erwerbs sichergestellt ist. Können eigene Aktien nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, besteht daher – auch wegen des damit verbundenen Zeitaufwands – das Risiko, dass die Gesellschaft attraktive Zusammenschlüsse und Erwerbe nicht wahrnehmen kann. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital gegen Sacheinlagen soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien an der Gesellschaft zur Erfüllung von Ansprüchen aus Vorbereitung, Durchführung, Vollzug oder Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen von Unternehmen oder Beteiligungen daran ohne Beanspruchung der Börse schnell und flexibel anbieten zu können. Dem trägt die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Rechnung. Aus den vorstehend genannten Gründen liegt die Möglichkeit, Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwenden zu können, aus Sicht des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Konkrete Vorhaben eines Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder -beteiligungen bestehen derzeit nicht. Sollten sich Möglichkeiten eines Unternehmenszusammenschlusses oder -erwerbs ergeben, wird der Vorstand im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob von dem Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht werden soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der konkrete Unternehmenszusammenschluss oder -erwerb gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft

als (teilweise) Gegenleistung – unter Berücksichtigung der jeweiligen Konditionen des Zusammenschlusses bzw. Erwerbs – im wohlverstandenen Unternehmensinteresse liegt und den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre rechtfertigt. Der Vorstand wird in diesem Rahmen auch die Konditionen der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft, insbesondere den Preis, sorgfältig prüfen. Der Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, hängt von dem dem jeweiligen Zeitpunkt und den Umständen des Einzelfalls ab. Der Vorstand wird dabei sicherstellen, dass der Preis das wohlverstandene Unternehmensinteresse und die Belange der Aktionäre angemessen wahrt. Zu diesem Zweck wird er den Börsenkurs der W&W-Aktie angemessen berücksichtigen und sich durch externe Expertise unterstützen lassen, soweit das im Einzelfall jeweils möglich und sinnvoll ist.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national und international üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als solche eingetragen sind und sich **spätestens am Dienstag, den 12. Mai 2009** bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache unter der Adresse Wüstenrot & Württembergische AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: anmeldung@ww-ag.com, oder per Telefax unter der Nr. 0711/662-724647 anmelden.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten oder können, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen; es wird gebeten, die Vollmacht gleichzeitig mit der Anmeldung einzureichen.

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Vollmachten sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Dies gilt nicht für Vollmachten an Kreditinstitute und in § 135 Abs. 9 AktG genannte Personen. Vollmachten an Kreditinstitute, an Personen, die gemäß §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG Kreditinstituten gesetzlich gleichgestellt sind, sowie an in § 135 Abs. 9 genannte Personen sind vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; ferner muss die Vollmachtserklärung vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Verstöße gegen die im vorstehenden Satz genannten Anforderungen beeinträchtigen gemäß § 135 Abs. 6 AktG nicht die Wirksamkeit der Stimmabgabe.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre per Post zusammen mit der Einladung.

Wir bitten um Beachtung, dass bei nicht rechtzeitiger Anmeldung das Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht ausgeübt werden kann.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach den §§ 126, 127 AktG zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind zu richten an: Wüstenrot & Württembergische AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: carsten.beisheim@ww-ag.com, oder per Telefax an die Nr. 0711/662-724647. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse www.ww-ag.com veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Organisatorische Hinweise, Auslage von Unterlagen

Aktionäre, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig an die Gesellschaft (Wüstenrot & Württembergische AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: carsten.beisheim@ww-ag.com, oder per Telefax an die Nr. 0711/662-724647) zu senden, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

Ab Einberufung der Hauptversammlung können die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen und der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 im Internet unter www.ww-ag.com sowie in den Geschäftsräumen der Wüstenrot & Württembergische AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Ergänzende Mitteilungen gemäß § 30b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG

Gemäß § 30b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 86.243.084 Aktien ausgegeben hat. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 86.243.084.

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AktG

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören Vorstandsmitglieder der folgenden Kreditinstitute an:

Landesbank Baden-Württemberg
Baden-Württembergische Bank
Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank

Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft gehören dem Aufsichtsrat der folgenden Kreditinstitute an:

V-Bank AG
Wüstenrot Bausparkasse AG
Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank
Wüstenrot hypoteční banka a.s., Prag
Wüstenrot stavebni spořitelna a.s., Prag

Wüstenrot stavebná sporiteľ'na a.s., Bratislava
Wüstenrot stambena štedionica d.d., Zagreb
Fundamenta-Lakáskassza Lakástakarékpénztár Zrt., Budapest

Die folgenden Kreditinstitute haben der Gesellschaft eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung mitgeteilt:

Landesbank Baden-Württemberg
UniCredito Italiano S.p.A.

Stuttgart, im April 2009

Der Vorstand